

Reglement der Kindertagesstätte Neugut

(gültig ab 01.08.2025)

INHALTSVERZEICHNIS

1. AUFNAHME UND EINGEWÖHNUNG

- 1.1 Aufnahmebestimmungen
- 1.2 Mindestbetreuungszeit
- 1.3 Anmeldung
- 1.4 Versicherungen
- 1.5 Kostenvorschuss
- 1.6 Eingewöhnung

2. BETREUUNG UND KÜNDIGUNG

- 2.1 Öffnungszeiten – Bringen und Abholen
- 2.2 Betreuungszeiten
- 2.3 Absenzen
- 2.4 Ferien und Feiertage
- 2.5 Krankheit und Unfall
- 2.6 Kündigung und Ausschluss

3. ALLTAG IN DER KINDERTAGESSTÄTTE

- 3.1 Mahlzeiten
- 3.2 Kleider und eigene Spielsachen
- 3.3 Informationen, Anregungen und Beschwerden

4. TARIFE

A) Allgemeines

- 4.1 Berechnungsbasis
- 4.2 Berücksichtigung aktueller Verhältnisse
- 4.3 Kinder mit Wohnsitz in ausserkantonalen Gemeinden
- 4.4 Tarifierpassung
- 4.5 Abwesenheiten
- 4.6 Zahlungsbedingungen

B) Höhe der Tarife

- 4.7 Tariftabelle exklusive Mahlzeiten
- 4.8 Aufpreis für Säuglinge
- 4.9 Reservationsgebühr bei Eintritt
- 4.10 Mahlzeiten

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. AUFNAHME UND EINGEWÖHNUNG

1.1 Aufnahmebestimmungen

Die Kindertagesstätte Neugut steht Kindern ab drei Monaten bis zum Kindergarteneintritt offen.

1.2 Mindestbetreuungszeit

Damit eine gute Beziehungsbasis geschaffen werden kann, sollte die Betreuungszeit pro Woche wenigstens einen ganzen oder zwei halbe Tage betragen.

1.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular.

1.4 Versicherungen

Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Eltern und müssen mit Beginn des Betreuungsverhältnisses geregelt sein.

1.5 Kostenvorschuss

Mit der ersten Rechnungsstellung wird den Eltern ein Kostenvorschuss im Betrage von CHF 200 pro Kind in Rechnung gestellt. Der Kostenvorschuss wird zinslos mit der Schlussabrechnung verrechnet.

1.6 Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit ist für das Kind, die Eltern und das Personal ausserordentlich wichtig. Sie wird für jedes Kind individuell festgelegt.

Die Eingewöhnungszeit beträgt eine Woche und kostet pauschal CHF 200.

2. BETREUUNG UND KÜNDIGUNG

2.1 Öffnungszeiten - Bringen und Abholen

Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 07.00 und 18.00 Uhr geöffnet. Während den Blockzeiten von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 13.45 Uhr bis 16.00 Uhr können die Kinder nur in Ausnahmefällen gebracht oder abgeholt werden. Damit soll eine ungestörte Bastel-, Spiel- und Ausflugszeit ermöglicht werden.

Abholzeiten:
Vormittag ohne Essen: zwischen 11.00 Uhr und 11.30 Uhr
Halber Tag mit Essen: zwischen 12.15 Uhr und 13.45 Uhr
Ganzer Tag: zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr

Wird ein Kind durch Drittpersonen abgeholt, ist dies durch die Erziehungsberechtigten dem Betreuungsteam im Voraus mitzuteilen. Für diese Person besteht eine Ausweispflicht.

2.2 Betreuungszeiten

In der KiTa Neugut gelten von Montag bis Freitag folgende Betreuungszeiten:

07.00 – 18.00 Uhr	ganzer Tag
07.00 – 13.45 Uhr	halber Tag mit Mittagessen
11.00 – 18.00 Uhr	halber Tag mit Mittagessen
07.00 – 11.00 Uhr	halber Tag ohne Mittagessen
13.15 – 18.00 Uhr	halber Tag ohne Mittagessen

Die Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag vereinbart.

Andere als vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten müssen mit der KiTa-Leitung im Voraus besprochen werden.

2.3 Absenzen

Absenzen müssen dem Personal so früh wie möglich, im Krankheitsfall spätestens bis 09.00 Uhr, gemeldet werden.

2.4 Ferien und Feiertage

Die Kindertagesstätte bleibt ab Mittag des 24. Dezember bis und mit 2. Januar (Betriebsferien) sowie an folgenden Feiertagen geschlossen: Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und 1. August. Vor diesen Feiertagen ist die KiTa jeweils bis 17.00 Uhr geöffnet, ausser am Gründonnerstag, bei welchem die KiTa bereits um 11.30 Uhr schliesst.

2.5 Krankheit und Unfall

Bei Krankheit darf das Kind zum Schutze der anderen nicht in die Kindertagesstätte gebracht werden. Bei Erkrankung oder Unfall des Kindes während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte werden die Eltern benachrichtigt, damit das Kind abgeholt werden kann.

Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt besprochen werden.

Bei einem Notfall ist das Betreuungspersonal berechtigt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

2.6 Kündigung und Ausschluss

Der Betreuungsplatz kann mit einer Frist von zwei Monaten beiderseits auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Eine Reduktion der Anwesenheitstage ist der Leitung zwei Monate im Voraus, auf Monatsende, schriftlich mitzuteilen.

In der Eingewöhnungszeit ist eine fristlose Auflösung des Betreuungsverhältnisses möglich. In diesem Fall ist eine Gebühr von CHF 200 für den administrativen Aufwand geschuldet.

Über den Ausschluss eines Kindes verfügt die KiTa-Leitung zusammen mit der Geschäftsführung. Ein Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn

- a) die Eltern des Kindes wiederholt gegen das Reglement und den Betreuungsvertrag oder gegen die Anordnungen der KiTa-Leitung verstossen.
- b) die Elternbeiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt werden.

3. ALLTAG IN DER KINDERTAGESSTÄTTE

3.1 Mahlzeiten

Die gemeinsamen Mahlzeiten sollen den Kindern Freude und Spass bereiten. Dabei wird auf eine kindergerechte, ausgewogene und gesunde Ernährung geachtet.

Die Mahlzeiten werden von der Küche des Pflegezentrums Neugut zubereitet. Die Kinder sollen keine Esswaren mitbringen. Spezielle Ernährungsbedürfnisse des Kindes sind zwischen Eltern, KiTa-Leitung und Küchenleitung abzusprechen.

Die Kinder sollen vor 08.00 Uhr in der KiTa sein damit ein Frühstück gewährleistet werden kann.

3.2 Kleider und eigene Spielsachen

Die Kinder sollen der Witterung entsprechende Kleider tragen. Eigene Ersatzkleider sollten stets in der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen, wie auch Hausschuhe, Zahnbürste und Windeln.

Spielsachen sind in der Kindertagesstätte vorhanden. Kuscheltiere und Nuggi darf das Kind selbstverständlich mitbringen. Für Spielsachen, die in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, kann keine Verantwortung übernommen werden.

3.3 Informationen, Anregungen und Beschwerden

Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Betreuerinnen und den Eltern bildet die Grundlage für die optimale Betreuung des Kindes. Die Eltern informieren die Betreuerinnen über Besonderheiten, die für die Erziehung und Betreuung des Kindes wichtig sind. Die Betreuerinnen geben den Eltern über den Tagesablauf, die Entwicklung der Kinder und allfällige Probleme Auskunft. Die Eltern sind angehalten, die Kinder bis spätestens 18.00 Uhr abzuholen. Ab 17.50 Uhr können aus Zeitgründen (Verabschiedung der Kinder) keine ausführlichen Infos mehr abgegeben werden.

Anregungen und Beschwerden, die den KiTa-Alltag betreffen, sind bei der KiTa-Leitung oder bei der Geschäftsführung der Stiftung am Rhein anzubringen.

Für administrative und finanzielle Angelegenheiten ist die Verwaltung oder die Geschäftsführung der Stiftung am Rhein zuständig.

4. TARIFE

A) Allgemeines

4.1 Berechnungsbasis

Als Basis für die Berechnung der Tarife wird der Ansatz der Normkosten gerechnet. Dieser Ansatz leitet sich aus den Kostenrechnung 2024 ab.

Vergünstigungen auf die Normkosten je nach Einkommen

Die Vergünstigungen der Kosten richten sich nach der Höhe der Einkommen der Familien. Die höchstmögliche Vergünstigung erfolgt bei massgebenden Einkommen unter CHF 40'000 und beträgt 90 Prozent der Normkosten. Die geringste Vergünstigung beträgt 25 Prozent der Normkosten, welche bei einem massgebenden Haushaltseinkommen über CHF 130'000 ausgerichtet werden. Das massgebende Einkommen wird gleich berechnet wie die individuelle Prämienverbilligung.

Möchten Erziehungsberechtigte den Anspruch auf Vergünstigungen des Kantons nicht wahrnehmen, werden sie automatisch im Höchstattarif eingestuft.

4.2 Berücksichtigung aktueller Verhältnisse

Geringfügige Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während dem Kalenderjahr haben keinen Einfluss auf den Tarif. Dieser gilt, basierend auf der aktuellen Steuerveranlagung, für das Kalenderjahr.

4.3 Kinder mit Wohnsitz in ausserkantonalen Gemeinden

Bei Eltern, welche den Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden haben und somit keinen Kantonsbeitrag erhalten, wird der definierte Tarif von Fr. 130.00 vollumfänglich den Eltern in Rechnung gestellt.

4.4 Tarifierpassung

Das Tarifreglement muss dem zuständigen kantonalen Amt jeweils auf den 31.10. zur Genehmigung eingereicht werden. Tarifänderungen werden den Erziehungsberechtigten mindestens 30 Tage im Voraus mitgeteilt.

4.5 Abwesenheiten

In den Berechnungen der Tarife sind Abwesenheiten der Kinder (Ferien, Feiertage, Krankheiten oder Unfall) bereits berücksichtigt. Abwesenheiten berechtigen daher nicht zu einem Abzug. Auch bei Krankheit oder Unfall können grundsätzlich keine Reduktionen gewährt werden.

Die Feiertage werden nicht verrechnet.

Kann ein Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit oder Unfall länger als vier Wochen nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch stellen, um Ermässigung auf den Tiefst-Tarif während dieser Zeit zu beantragen. Dem Gesuch ist ein Arztzeugnis beizulegen.

4.6 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Bei Zahlungsverzug der Erziehungsberechtigten kann die Aufnahme des Kindes verweigert werden.

C) Höhe der Tarife

4.7 Tariftabelle exklusive Mahlzeiten

Total Kosten (Anteil Eltern + Anteil Kanton)			Ganzer Tag	Halbtag m. Essen	Halbtag o. Essen
Normkosten Kanton	10.60 Fr.		116.60	81.62	58.30
Tarif KiTa Neugut	11.82 Fr.		130.02	91.01	65.01
Gerundet			(130.00)	(91.00)	(65.00)



Tarifstufen	Einkommen ab	Einkommen bis	Vergünstigung %	Total Kosten:		
				Ganzer Tag	Halbtag m. Essen	Halbtag o. Essen
1	0	39'999	90%	130.00	91.00	65.00
2	40'000	42'999	88%	130.00	91.00	65.00
3	43'000	45'999	86%	130.00	91.00	65.00
4	46'000	48'999	84%	130.00	91.00	65.00
5	49'000	51'999	82%	130.00	91.00	65.00
6	52'000	54'999	80%	130.00	91.00	65.00
7	55'000	57'999	77%	130.00	91.00	65.00
8	58'000	60'999	75%	130.00	91.00	65.00
9	61'000	63'999	73%	130.00	91.00	65.00
10	64'000	66'999	71%	130.00	91.00	65.00
11	67'000	69'999	69%	130.00	91.00	65.00
12	70'000	72'999	67%	130.00	91.00	65.00
13	73'000	75'999	65%	130.00	91.00	65.00
14	76'000	78'999	63%	130.00	91.00	65.00
15	79'000	81'999	61%	130.00	91.00	65.00
16	82'000	84'999	59%	130.00	91.00	65.00
17	85'000	87'999	56%	130.00	91.00	65.00
18	88'000	90'999	54%	130.00	91.00	65.00

Anteil Eltern:			Anteil Kanton:		
Ganzer Tag	Halbtag m. Essen	Halbtag o. Essen	Ganzer Tag	Halbtag m. Essen	Halbtag o. Essen
13.00	9.10	6.50	117.00	81.90	58.50
15.60	10.92	7.80	114.40	80.08	57.20
18.20	12.74	9.10	111.80	78.26	55.90
20.80	14.56	10.40	109.20	76.44	54.60
23.40	16.38	11.70	106.60	74.62	53.30
26.00	18.20	13.00	104.00	72.80	52.00
29.90	20.93	14.95	100.10	70.07	50.05
32.50	22.75	16.25	97.50	65.25	48.75
35.10	24.57	17.55	94.90	66.43	47.45
37.70	26.39	18.85	92.30	64.61	46.15
40.30	28.21	20.15	89.70	62.79	44.85
42.90	30.03	21.45	87.10	60.97	43.55
45.50	31.85	22.75	84.50	59.15	42.25
48.10	33.67	24.05	81.90	57.33	40.95
50.70	35.49	25.35	79.30	55.51	39.65
53.30	37.31	26.65	76.70	53.69	38.35
57.20	40.04	28.60	72.80	50.96	36.40
59.80	41.86	29.90	70.20	49.14	35.10

19	91'000	93'999	52%	130.00	91.00	65.00
20	94'000	96'999	50%	130.00	91.00	65.00
21	97'000	99'999	48%	130.00	91.00	65.00
22	100'000	102'999	46%	130.00	91.00	65.00
23	103'000	105'999	44%	130.00	91.00	65.00
24	106'000	108'999	42%	130.00	91.00	65.00
25	109'000	111'999	40%	130.00	91.00	65.00
26	112'000	114'999	38%	130.00	91.00	65.00
27	115'000	117'999	35%	130.00	91.00	65.00
28	118'000	120'999	33%	130.00	91.00	65.00
29	121'000	123'999	31%	130.00	91.00	65.00
30	124'000	126'999	29%	130.00	91.00	65.00
31	127'000	129'999	27%	130.00	91.00	65.00
32	130'000	999'999	25%	130.00	91.00	65.00

62.40	43.68	31.20	67.60	47.32	33.80
65.00	45.50	32.50	65.00	45.50	32.50
67.60	47.32	33.80	62.40	43.68	31.20
70.20	49.14	35.10	59.80	41.86	29.90
72.80	50.96	36.40	57.20	40.04	28.60
75.40	52.78	37.70	54.60	38.22	27.30
78.00	54.60	39.00	52.00	36.40	26.00
80.60	56.42	40.30	49.40	34.58	24.70
84.50	59.15	42.25	45.50	31.85	22.75
87.10	60.97	43.55	42.90	30.03	21.45
89.70	62.79	44.85	40.30	28.21	20.15
92.30	64.61	46.15	37.70	26.39	18.85
94.90	66.43	47.45	35.10	24.57	17.55
97.50	68.25	48.75	32.50	22.75	16.25

4.8 Aufpreis für Säuglinge

Der Aufpreis für Säuglinge (bis 18 Monate) beträgt 50%.

4.9 Reservationsgebühr bei Eintritt

Für Kinder, welche nicht zu ordentlichen Daten (Start Schuljahr) in die KiTa eintreten, müssen eine Reservationsgebühr von pauschal CHF 45.00 / Reservierungstag entgeltet werden.

4.10 Mahlzeiten

Die Mahlzeiten werden zusätzlich zu den Tarifen zu folgender Pauschale separat abgerechnet:

Kategorie	Normkosten / Aufenthalt
Ganzer Tag	CHF 10.00
Halber Tag mit Essen	CHF 8.00
Halber Tag ohne Essen	CHF 2.00

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Stiftungsrat der Stiftung am Rhein behält sich vor, das Reglement den Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen. Die Änderungen werden den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Dieses Reglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom 11. Juni 2025 genehmigt und tritt am 1. August 2025 in Kraft.